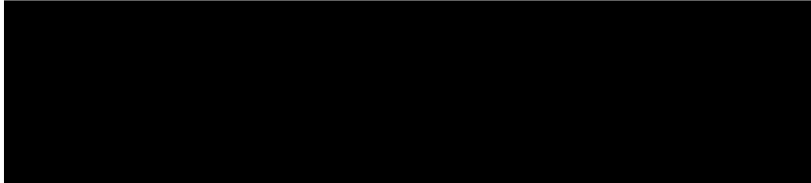




# Bundesverfassungsgericht

- Verwaltung -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe



**Aktenzeichen**

1451/1 - 39/20  
(bei Antwort bitte angeben)

**Bearbeiter**




**☎ (0721)**

**Datum**

12. Februar 2020

**Auskunft gemäß Informationsfreiheitsgesetz  
Ihr Antrag per E-Mail vom 12. Januar 2020**

Sehr geehrte(r) 

mit Ihrem Antrag vom 12. Januar 2020 beantragen Sie Auskunft darüber, wieso es so sei, dass „Priester, die des Kindesmissbrauches beschuldigt werden nicht nach gültigem deutschen Strafrecht der Prozess gemacht und gegebenenfalls eine Strafe ausgesprochen wird? In welchem Gesetz steht, dass es Ausnahmen vom deutschen Recht gibt?“.

Ihr Antrag ist abschlägig zu bescheiden.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Eine amtliche Information im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes ist nach § 2 Ziffer 1 Satz 1 IFG jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

Die von Ihnen beantragte allgemeine Rechtsauskunft fällt nicht unter diese Definition und stellt somit keine amtliche Information i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG dar. Unabhängig hiervon ist dem Bundesverfassungsgericht auch die Erteilung einer Rechtsauskunft nicht erlaubt.

Für diese Auskunft werden Kosten nicht erhoben, da es sich gemäß § 1 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes i.V.m. Ziffer 1.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Informationsgebührenverordnung um eine einfache Auskunft handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wagner

Ministerialrat

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.